

TRUCKWASH



Hauptwäsche

(incl. Handvorwäsche und Chemie)

	Preise - netto -	zusätzliche* chem. Vorreinigung
Geländewagen inkl. Unterbodenwäsche	11,00 Euro	3,00 Euro
Kleintransporter / Kleinbus	16,80 Euro	4,00 Euro
Kleintransporter mit Anhänger	26,50 Euro	4,00 Euro
Wohnmobil bis 3,5t mit Dachwäsche	33,60 Euro	4,00 Euro
Wohnwagen bis 7m (Aufschlag pro 1 Meter 1,50 Euro)	23,50 Euro	4,00 Euro
Fahrerhaus (ohne Handvorwäsche), inkl. Chemiebogen	19,50 Euro	
LKW bis 7,5 t (Solo) / Sattelzugmaschine solo	27,30 Euro	5,50 Euro
LKW bis 7,5 t mit Hänger (Hänger-Zug)	42,80 Euro	9,50 Euro
LKW über 7,5 t (Solo)	35,20 Euro	5,50 Euro
LKW über 7,5 t mit Hänger (Hänger-/Sattelzug)	42,80 Euro	9,50 Euro
LKW über 7,5 t mit Silo-Hänger (Silo-/Tankzug)	56,30 Euro	9,50 Euro
Reisebus bis 20 Sitzplätze	28,50 Euro	6,50 Euro
Reisebus ab 20 Sitzplätze	35,20 Euro	8,50 Euro
Holzzüge, Kranfahrzeuge, Mulden und Kipperfahrzeuge		
Selbst-Außenreinigung mit HD Lanze (wenn vorhanden)	19,90 Euro pro Stunde	

Intensiv Handreinigung für stark verschmutzte Fahrzeuge	22,50 Euro
Zusatzverwendung je verwendeter Chemie (wie zum Beispiel: Felgenreiniger, Intensivreiniger, Flugrosterentferner)	7,00 Euro

Unterbodenwäsche:

Kleintransporter / Kleinbus / Kleintransporter mit Anhänger	4,00 Euro
Wohnwagen / Wohnmobil	4,00 Euro
LKW (Solo)	6,00 Euro
LKW mit Hänger (Hänger-/Sattelzug)	10,00 Euro

* für stark verschmutzte Planen und Oberflächen!

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag:	7.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	7.00 – 19.00 Uhr
Samstag:	7.00 – 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Ludwig Dalacker & Sohn

Inh. Kurt Dalacker e.K.

Schoenberger Str. 16

74405 Gaildorf

Telefon 0 79 71 / 96 50 0

Telefax 0 79 71 / 96 50 26

vetrieb@dalacker.de

www.dalacker.de

Zahlungsmöglichkeiten:

Barzahlung
Kundenkarte, UTA, DKV, Maestro, VISA,
EC, Mastercard und American Express

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Preise gültig ab 01.08.2011.

Weitere Preise erhalten Sie auf Anfrage.

Über erbrachte Leistung wird in
Rechnung gestellt.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten!

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LKW – Waschanlage

- Der Waschanlagenunternehmer gewährleistet eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge. Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Anlage geltend zu machen.
- 2.1 Das Personal der Waschanlage hat alle Fahrzeuge zurückzuweisen, bei denen aufgrund besonderer, für das Personal augenscheinlicher Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann.
- 2.2 Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges in der Anlage nahelegen.
- Der Waschanlagenunternehmer haftet dem Benutzer auf Ersatz etwaiger Schäden, soweit diese auf Umständen beruhen, die er durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können.
- Bei Eintritt eines Schadens durch den Waschvorgang in der Waschanlage haftet der Waschanlagenunternehmer für den unmittelbaren Schaden. Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.
- Die Haftung für Beschädigungen der außen, an der Karosserie angebrachten Teile, wie z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Scheibenwischer, Aufbauten, Scheinwerfer, Anhängerkupplung o.ä. sowie für dadurch verursachte Lack und Schrammschäden, bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass den
- Ausgeschlossen ist die Haftung auch für Schäden, die durch Nichtbeachtung deutlich angebrachter unmissverständlicher Einfahrt- und Benutzeranweisungen verursacht wurden, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstückes dem zuständigen Anlagenleiter mitgeteilt worden ist.
- Werden Fahrzeuge, Hänger bzw. deren Aufbauten und / oder Behälter, wie z.B. Container im Auftrag des Kunden (auch mündlich oder fernmündlich) vom Personal des Waschanlagenunternehmers vom Gelände des Kunden oder von öffentlichem Gelände zur Waschanlage transportiert bzw. gefahren, so ist die Haftung bei aus diesem Transport oder dieser Fahrt resultierenden Schäden ausgeschlossen, soweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit des Waschanlagenpersonals verursacht worden sind.
- Für Schäden an Fahrzeugen des Kunden oder sonst im Eigentum des Kunden stehender Gegenstände, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Kunde selbst bzw. haben seine Versicherungen den Waschanlagenunternehmer von jeglichen Ansprüchen freizuhalten.
- Das Abstellen von Fahrzeugen, Hängern und / oder deren Aufbauten sowie Containern auf dem Gelände des Waschanlagenunternehmers erfolgt auf eigene Gefahr. Der Waschanlagenunternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an o.g. Einheiten und / oder den Verlust des etwaigen Inhaltes.